

MOTRA 02/24 SPOTLIGHT

Medien- und Technologienutzung durch jihadistische Straftäter*innen

Axel Dessecker, Lena Fecher, Maria-Anna Hirth, Rebecca Alice Hofmann, Lavdim Muzaqi
Kriminologische Zentralstelle (KrimZ)

Dessecker, A., Fecher, L., Hirth, M.-A., Hofmann, R., Muzaqi, L. (2023):
Medien- und Technologienutzung durch jihadistische Straftäter*innen.
MOTRA-Spotlight 02/24. Hrsg. von: MOTRA-Verbund, Wiesbaden.

<https://doi.org/10.57671/motra-2024002>

Disclaimer

Die im MOTRA-Spotlight veröffentlichten Beiträge spiegeln die Meinungen und Einschätzungen der Verfasserinnen und Verfasser wider.

Medien- und Technologienutzung durch jihadistische Straftäter*innen

Im Rahmen des interdisziplinären Verbundprojekts MOTRA¹ führt die Kriminologische Zentralstelle (KrimZ) Analysen von Strafverfahrensakten durch. Damit ist es möglich, Erkenntnisse zur praktischen Anwendung und Wirkungsweise des Terrorismusstrafrechts zu gewinnen, das bisher kaum Gegenstand empirischer Untersuchungen war. Ebenso werden biografische Aspekte rekonstruiert und in einem zeitlichen Verlauf betrachtet, wie sie sich aus der Perspektive der Strafverfolgungsbehörden darstellen.

Das vorliegende MOTRA-Spotlight schildert Erkenntnisse zur Nutzung von Medien und Technologien, die im Strafverfahren thematisiert wurden. Die Merkmale dieses Teils der Erhebung wurden in Zusammenarbeit mit den Teilprojekten des Instituts für Technikfolgenabschätzung und Systemanalyse (ITAS) am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) und des Instituts für Kommunikationswissenschaft und Medienforschung (IfKW) der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) erstellt.²

Grundlage der Analyse

Das Angebot von Technologien etwa durch das Internet und die damit verbundenen Anwendungen bergen die Gefahr, dass diese für illegale Handlungen genutzt werden. Es ist davon auszugehen, dass auch terroristische Organisationen und Akteur*innen solche Medien und Technologien einsetzen (z. B. Rudner 2017).

Dieses Spotlight befasst sich mit der in Strafurteilen beschriebenen Medien- und Technologienutzung durch Personen, die von deutschen Gerichten wegen eines Terrorismusdelikts mit jihadistischem Hintergrund verurteilt wurden. Die Daten wurden im Rahmen des MOTRA-Forschungsverbunds von der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ) in Zusammenarbeit mit Instituten der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) und des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) erhoben.

Beschreibung der Stichprobe

Die gezielt ausgewählten Strafverfahrensakten, die der KrimZ zur Analyse vorliegen,

beziehen sich auf Personen, die im Zeitraum zwischen 2012 und 2019 nach Vorschriften des Terrorismusstrafrechts (§ 89a und §§ 129a-b StGB) verurteilt wurden. Die entsprechenden Tathandlungen fanden zwischen den Jahren 2007 und 2017 statt. Für die Analyse der Medien- und Technologienutzung liegen im Phänomenbereich des jihadistischen Extremismus 63 Strafverfahrensakten mit 100 Verurteilten vor.

Die Stichprobe besteht aus sechs weiblichen und 94 männlichen Personen. Im Durchschnitt waren sie zum Tatzeitpunkt 25,6 Jahre (Median = 24 Jahre) alt. 46 der Personen waren zum Tatzeitpunkt ledig, 38 Personen verheiratet, sieben Personen geschieden, zwei Personen getrennt lebend; bei sieben Personen wurde im Urteil keine Angabe zum Familienstand gemacht.

Mit 86 Personen wurden die meisten nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt. Von ihnen erhielten 19 Personen eine Freiheitsstrafe mit Bewährung und 67 eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung. Von den 14 Perso-

¹Gefördert wird das Verbundprojekt im Rahmen des Programms „Forschung für die zivile Sicherheit“ durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (Förderkennzeichen 13N15219) und das Bundesministerium des Innern und für Heimat. Weitere Informationen zu diesem Teilprojekt bei Dessecker et al. (2021).

²Die Autor*innen danken Diana Rieger, Heidi Schulze, Julian Hohner, Simon Greipl und Isabel Kusche für ihre Beiträge.

nen, die nach Jugendstrafrecht verurteilt wurden, erhielten elf eine Jugendstrafe ohne Bewährung und drei eine Jugendstrafe mit Bewährung.

Was die Dauer der Strafen betrifft, handelte es sich überwiegend um Strafmaße im Bereich zwischen einem und fünf Jahren (Abbildung 1).

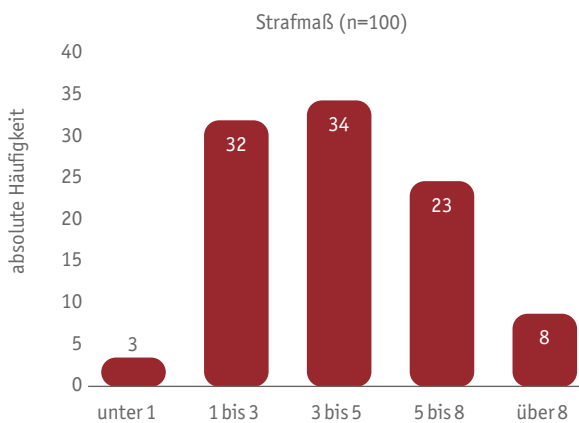


Abbildung 1: Strafmaß (in Jahren) der 100 verurteilten Personen.

Mit 99 Personen wurden fast alle wegen Bildung oder Unterstützung einer terroristischen Vereinigung (§ 129a StGB) verurteilt, wobei es sich wiederum fast ausschließlich um solche Vereinigungen im

Ausland (§ 129b StGB) handelte. Zwölf Personen wurden wegen Vorbereitung einer staatsgefährdenden Gewalttat (§ 89a StGB) verurteilt. Dabei ging es um Straftaten, die mehrheitlich zwischen 2012 und 2014, insbesondere im Jahr 2013 (n=40), begonnen wurden (Abbildung 2). Die früheste Tathandlung wurde bereits 2007 begonnen, die späteste erst 2017.

Nutzung von digitalen Medien

Zur Erfassung der Mediennutzung wurden in Kooperation mit der LMU die folgenden digitalen Medien erhoben: E-Mail-Anbieter, YouTube-Videos beziehungsweise bestimmte YouTube-Kanäle, soziale Medien (wie Twitter, Facebook, Instagram), und zwar auch außerhalb des Mainstreams (wie Gab, VK, Parler, Voat), Imageboards (wie Reddit, 8chan, 8kun, beziehungsweise im generellen Sinne Online-Foren), Instant Messaging-Plattformen (wie WhatsApp, Telegram, Signal), Gaming Apps (wie Discord, Steam, Dlive, Twitch), Videotelefonie (wie Skype, Facetime, Teamspeak), alternative Nachrichtenseiten und Magazine (wie PINews, Tichys Einblick, Compact, Islamische Zeitung, IslamIQ), Online-Magazine der Organisationen „Islamischer Staat“ (Al-Naba, Dabiq) und Al-Qaida (al-Falah) sowie sonstige extremistische Websites.

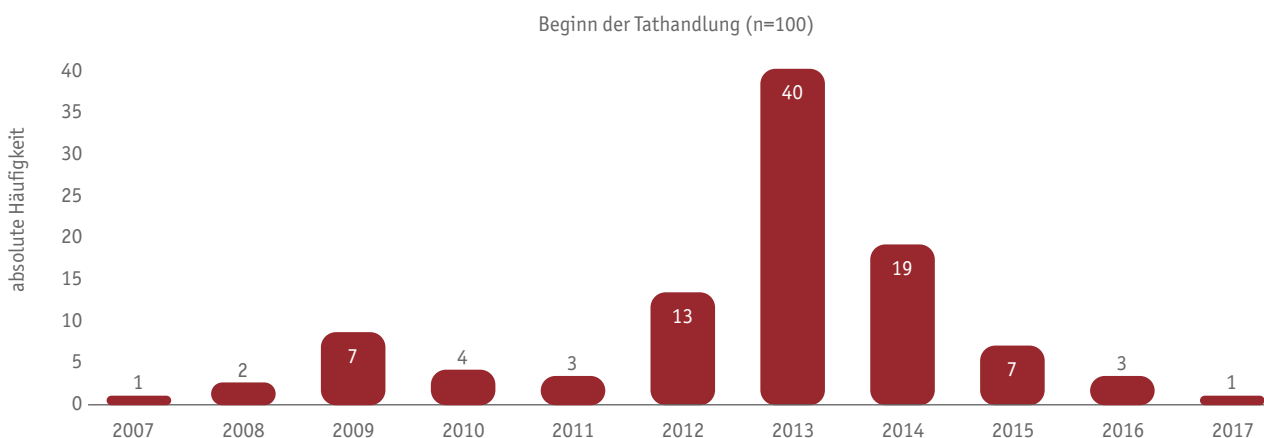


Abbildung 2: Beginn der (ersten) Tathandlung der 100 verurteilten Personen.

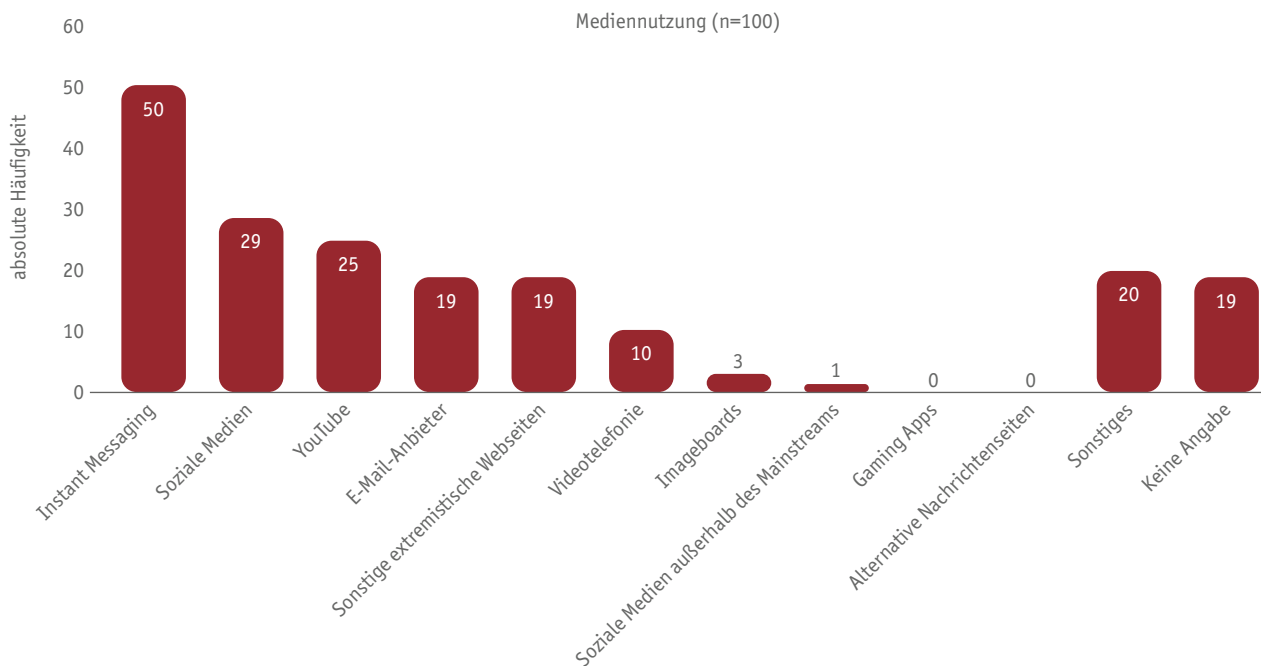


Abbildung 3: Mediennutzung der verurteilten Personen in Zusammenhang mit der Radikalisierung und/oder der Tathandlung (n=100). Mehrfachnennung möglich. „Keine Nutzung/Angabe“: keine Mediennutzung oder im Urteil nicht erwähnt.

Eine Nutzung solcher Medien im Zusammenhang mit dem Radikalisierungsprozess oder der konkreten Tathandlung konnte in den vorliegenden Urteilen bei immerhin 81 der 100 Personen ausgemacht werden. Die Analyse der Mediennutzung (Abbildung 3) zeigt auf dieser Grundlage, dass von den verurteilten Personen vor allem Instant Messaging-Plattformen und soziale Medien verwendet wurden, gefolgt von der Videoplattform YouTube und E-Mail-Anbietern.

Der Besuch extremistischer Websites und die Nutzung von Videotelefonie war ebenfalls noch von einer gewissen Bedeutung. Dagegen wurden Imageboards, soziale Medien außerhalb des Mainstreams, Gaming Apps und alternative Nachrichtenseiten kaum oder nicht in den Urteilen genannt. Insbesondere die Nutzung von Alltagsanwendungen wie etwa E-Mail dürfte durch diese Art der Erhebung unterschätzt werden, wenn sie für das konkrete Strafverfahren keine besondere Bedeutung erlangte.

Mediennutzung nach Tatzeitpunkt

Für die sechs am häufigsten genannten Medien (Abbildung 3) wurde die Mediennutzung zu verschiedenen Zeitpunkten untersucht. Hierfür wurde die Stichprobe in drei Gruppen aufgeteilt. Da die meisten Straftaten der Untersuchungsgruppe einen Bezug zu Ereignissen in Syrien aufweisen, orientiert sich die Einteilung der Zeitabschnitte an dem Beginn des syrischen Bürgerkriegs im März 2011 und der Ausrufung des Kalifats durch den „Islamischen Staat“ (IS) im Juni 2014. Bei der ersten Gruppe (n=13) liegt der Tatbeginn bereits in den Jahren zwischen 2007 und 2010. In Gruppe 2 wurden die Personen eingeteilt, die ihre Taten während des syrischen Bürgerkriegs bis kurz vor Ausrufung des Kalifats begannen (n=42; Tatzeitpunkt zwischen 2011 und 2013). Personen der Gruppe 3 begannen ihre Straftat erst später, nämlich zwischen 2014 und 2017 (n=26). Personen, über die keine Angabe zur Nutzung von Medien gemacht werden konnten, werden aus dieser Analyse ausgeschlossen.

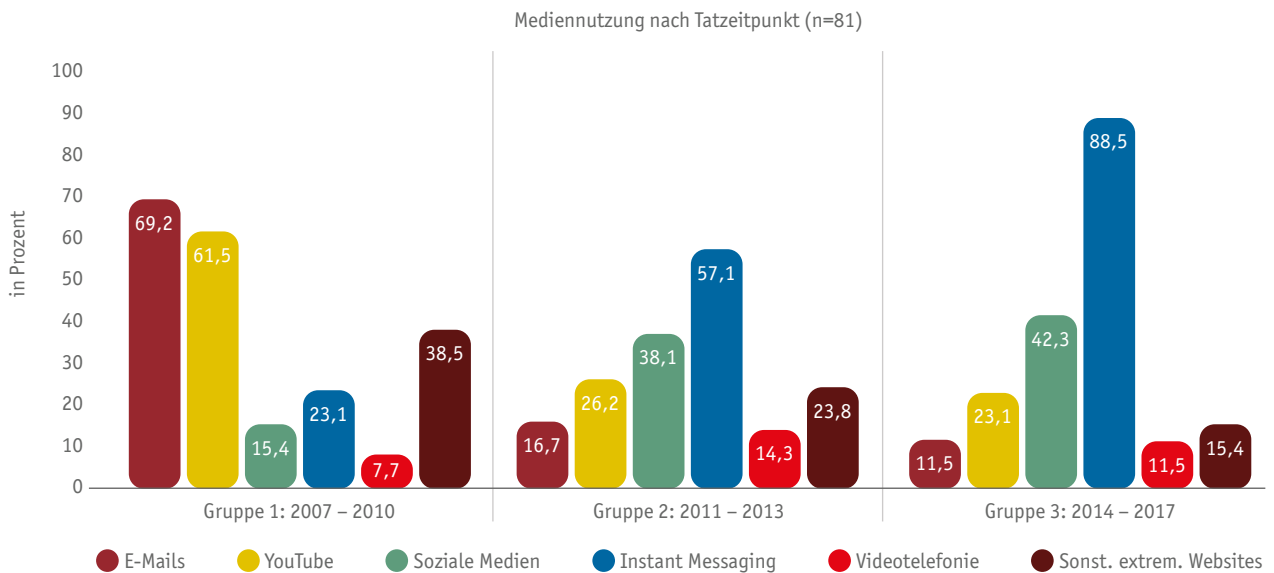


Abbildung 4: Mediennutzung gruppiert nach dem Beginn der (ersten) Tathandlung. Mehrfachnennung bei den Medien möglich.

Abbildung 4 zeigt die Ergebnisse der Mediennutzung im zeitlichen Vergleich. Während laut Urteil in der Gruppe mit einer frühen Tatbegehung zwischen 2007 und 2010 E-Mails sowie die Nutzung von YouTube und von sonstigen extremistischen Websites dominierten, zeigte sich bei den Verurteilten, deren Taten später einsetzten, ein völlig anderes Bild. Hier stellten soziale Medien und Instant Messaging alle anderen Medien in den Schatten, am deutlichsten in der Gruppe mit einer späten Tatbegehung seit 2014.

Weltweit stieg die Nutzung von sozialen Medien und Instant Messaging zwischen 2007 und 2017 stark an (Ortiz-Ospina 2019). Die in Abbildung 4 dargestellte Veränderung in der Nutzungshäufigkeit dürfte daher weitgehend ein allgemein verändertes Nutzungsverhalten digitaler Angebote widerspiegeln. Ein anderes Bild zeichnet sich hingegen für die Nutzung von Youtube ab. Trotz des deutlichen Anstiegs der Nutzung von YouTube zwischen 2007 und 2017 in der Weltbevölkerung (Ortiz-Ospina 2019) ging die Nutzung von Youtube durch die Verurteilten dieser Erhebung sogar über die Zeit zurück. Dies könnte an Veränderungen der Verbreitungswege jihadistisch orientierter Propaganda im Internet liegen (siehe auch Murthy 2021).

Zweck der Mediennutzung

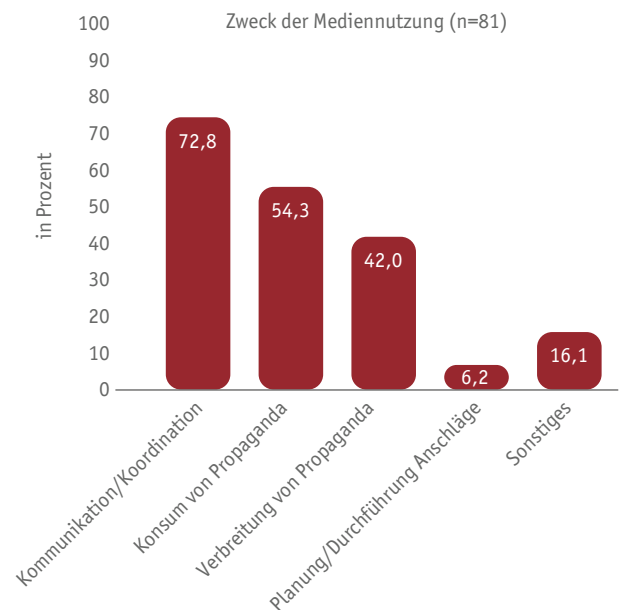


Abbildung 5: Zweck der Mediennutzung. Mehrfachantworten möglich.

Wie Abbildung 5 zeigt, stand für die meisten der 81 Personen, die die genannten Medien in ihrem Radikalisierungsprozess oder zur Begehung von Straftaten nutzten, die Kommunikation und Koordination mit anderen extremistischen Akteur*innen im Vordergrund. Der Konsum und die Verbreitung von Propagandamaterial sind ebenfalls

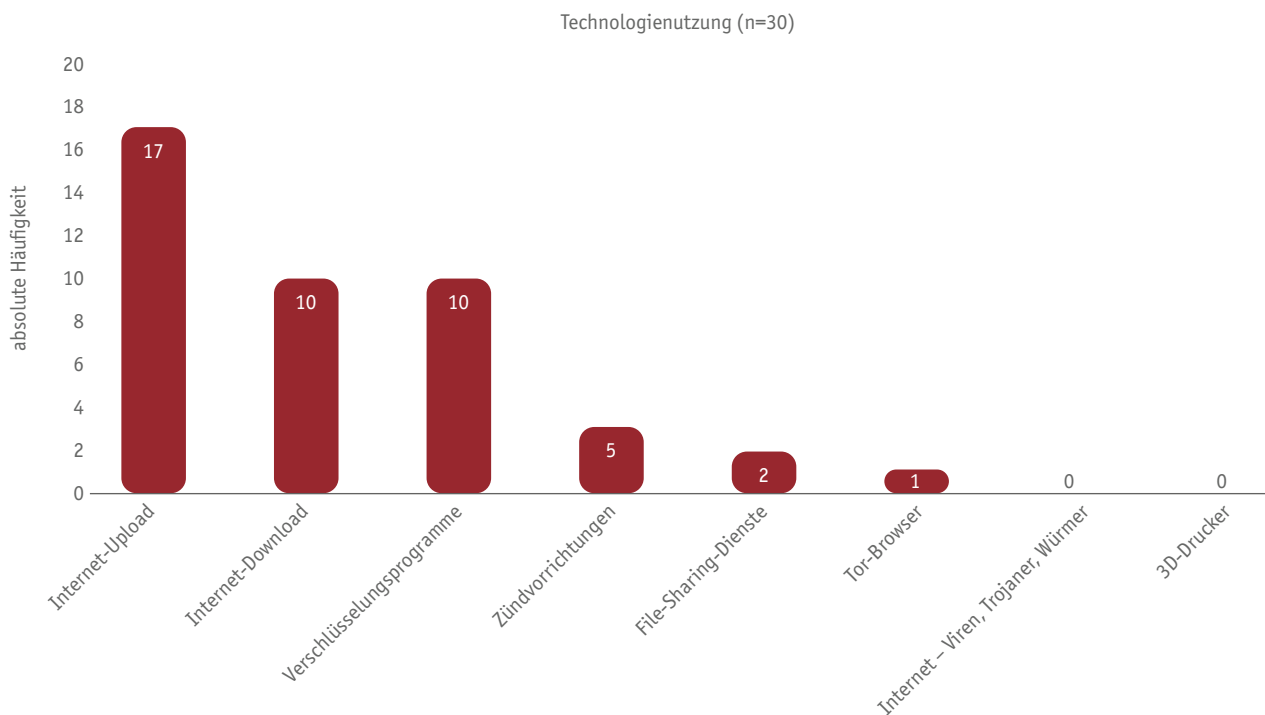


Abbildung 6: Technologienutzung der verurteilten Personen in Zusammenhang mit der Radikalisierung und/oder der Tathandlung (n=30). Mehrfachnennung möglich. „Keine Nutzung/Angabe“ (n=70) – keine Mediennutzung oder im Urteil nicht erwähnt – wurde in dieser Grafik nicht mit abgebildet.

häufig genannte Zwecke. Demgegenüber war die Planung, Koordinierung und Durchführung terroristischer Anschläge rein zahlenmäßig betrachtet eher selten zu verzeichnen. Allerdings blieb eine beachtliche Restkategorie, die verdeutlicht, dass digitale Medien durch die Verurteilten auch für sonstige Zwecke wie die Organisation einer Ausreise aus Deutschland, das Anwerben anderer Personen oder das Anerbieten zu einer Straftat genutzt wurden.

Nutzung von Technologien

In Kooperation mit dem KIT wurden folgende Technologien bei der Erhebung berücksichtigt: Internet-Uploads (z. B. Propagandamaterial), Internet-Downloads (z. B. Sprengstoffanleitungen), Verschlüsselungsprogramme (z. B. für E-Mails), Zündvorrichtungen (z. B. Explosivstoffe), File-Sharing-Dienste, Tor-Browser, 3D-Drucker sowie Internet-Viren/Trojaner. Bei den meisten verurteilten Personen findet die Verwendung solcher Technologien im Urteil

keine Erwähnung. Wie in Abbildung 6 dargestellt, wurden unter den übrigen 30 Personen Internet-Uploads von 17 Personen sowie Internet-Downloads und Verschlüsselungsprogramme von je 10 Personen gleich häufig genutzt. Des Weiteren verwendeten fünf Personen Zündvorrichtungen.

Technologienutzung nach Tatzeitpunkt

Analog zu den Medien wurde auch die Nutzung von Technologien im zeitlichen Gruppenvergleich betrachtet. Die – wie oben beschrieben – gebildeten drei Gruppen waren annähernd gleich groß und umfassten hier jeweils rund zehn Personen. Es werden die vier am häufigsten genutzten Technologien (Abbildung 6) im Gruppenvergleich betrachtet.

Auch hier weicht der erste Zeitraum vor dem Bürgerkrieg in Syrien deutlich von der späteren Periode ab. Wie Abbildung 7 zeigt, standen bis 2010 Verschlüsselungsprogramme im Vordergrund, danach mit zunehmender

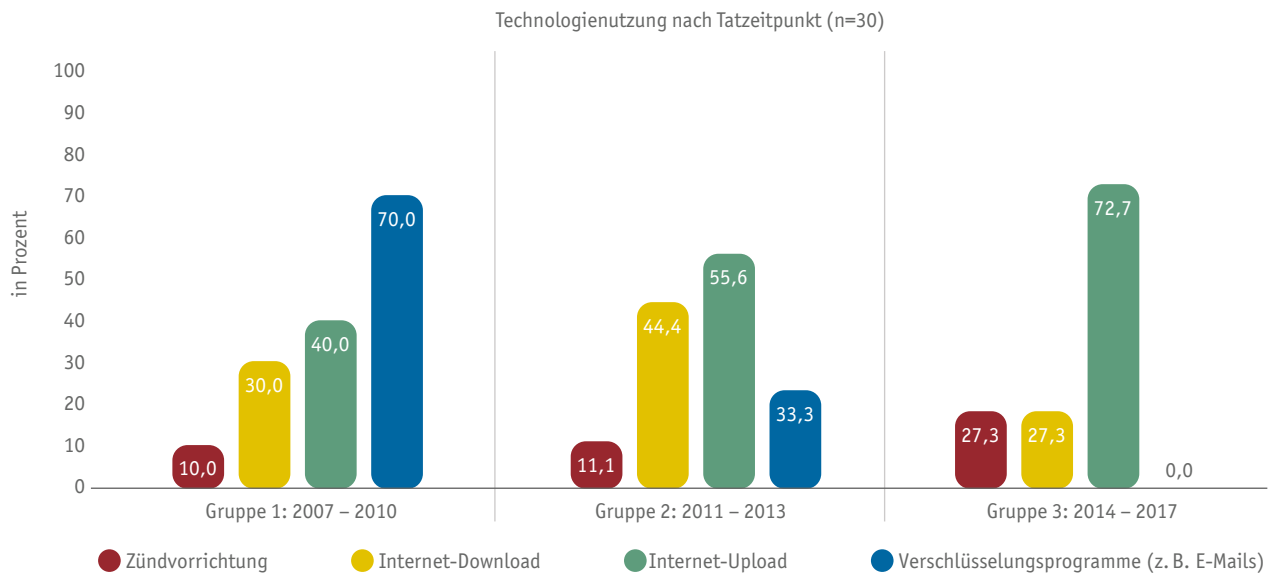


Abbildung 7: Technologienutzung gruppiert nach dem Beginn der (ersten) Tathandlung. Angaben in Prozent. Mehrfachnennung bei den Technologien möglich.

Tendenz der Upload von Dateien im Internet. Da die hier betrachteten Technologien unterschiedliche Funktionen haben, liegt es nahe, ihre Zwecke und deliktischen Bezüge zu betrachten.

Zweck der Technologienutzung

Bezogen auf die 30 Personen, die laut Urteil Technologien nutzten, wurde als Zweck überwiegend die Verbreitung von Propagandamaterial und – in mehr als einem Drittel der Fälle – die (klandestine) Kommunikation oder Koordination mit anderen extremistischen Akteur*innen genannt. Wenige Personen nutzten Technologien zur Planung oder Durchführung terroristischer Anschläge.

Straftaten mit digitalem Bezug

Zu beachten ist, dass die Nutzung der in diese Untersuchung einbezogenen Medien und Technologien normalerweise für sich genommen keinen Straftatbestand erfüllt. Doch gab es Fälle, in denen ihre Nutzung in einer direkten Verbindung zu den Straftaten stand, die Gegenstand des Urteils waren. Bei immerhin 24 der 100 untersuchten Personen hatte die zur Verurteilung gelangte Straftat einen direkten digitalen Bezug. Im Einzelnen betraf dies Handlungen zu

Propagandazwecken (n=17), die Rekrutierung und das Anwerben von Mitgliedern einer terroristischen Organisation (n=4), die Kommunikation zur Durchführung der Tathandlung (n=2), Handlungen zur Vorbereitung einer terroristischen Straftat (n=2), nicht-terroristische Straftaten, die zur Vorbereitung einer terroristischen Straftat dienten (n=2), Unterstützungshandlungen zugunsten einer terroristischen Vereinigung (n=2) sowie die Organisation einer Ausreise aus Deutschland, um sich vor Ort einer terroristischen Organisation anzuschließen (n=1). In einem Fall bot die verurteilte Person das Ausführen eines Anschlages an, in einem anderen Fall bemühte sich eine Person um die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung.

Diskussion

Dieser Beitrag konnte wie einige frühere Forschungen zeigen, dass Strafverfahrens akten zur Erforschung der Relevanz von Medien und Technologien in Prozessen der Radikalisierung und von Straftaten mit jihadistischem Hintergrund gut geeignet sind. Dennoch ist zu berücksichtigen, dass diese Methode der Datenerhebung – wie alle Methoden der empirischen Sozialforschung – Grenzen aufweist.

Erkenntnisse über Terrorismusstraftaten werden in einschlägigen Urteilen der Strafgerichte ausführlich dargestellt, stehen der Forschung aber nicht in vollem Umfang und erst mit erheblichem zeitlichem Abstand zu den Geschehnissen zur Verfügung. Entsprechende Strafverfahren sind in aller Regel aufwendig und langwierig, bis ein rechtskräftiges Urteil ergeht. Zudem müssen Daten wie zum Beispiel Chatverläufe, die in einem Strafverfahren als Beweismittel herangezogen wurden, aus datenschutzrechtlichen Gründen gelöscht werden.

Darüber hinaus enthalten die hier als Datenquellen herangezogenen rechtskräftigen Urteile nicht alle Informationen, die im Lauf des Strafverfahrens ermittelt worden sind. Um im Urteil Erwähnung zu finden, muss die Medien- oder Technologienutzung von Relevanz für die rechtliche Würdigung im Urteil des Gerichts sein. Das ist nicht immer der Fall. Vor allem die Bedeutung alltäglicher Kommunikationsmittel, deren Gebrauch normalerweise keinen Bezug zu strafbaren Handlungen aufweist, dürfte durch eine solche Auswertung von Urteilen unterschätzt werden.

Dennoch lässt sich zeigen, dass Medien und Technologien im Zusammenhang mit Terrorismusstraftaten hauptsächlich zu Kommunikationszwecken genutzt werden, und zwar sowohl für die (klandestine) Kommunikation mit anderen extremistischen Akteur*innen als auch in Zusammenhang mit der Propaganda, die sich an ein unbekanntes, aber grundsätzlich interessiertes Publikum richtet. Demgegenüber erweisen sich unmittelbare Bezüge zur Planung oder Durchführung terroristischer Anschläge als selten. Dies liegt insbesondere daran, dass die meisten Personen der vorliegenden Stichprobe zu einer terroristischen Vereinigung ins Ausland gereist sind und nicht selbst einen Anschlag planten oder durchführten.

Auffällig ist weiterhin die Verlagerung der Nutzung bestimmter Medien und Technologien im Lauf der Zeit. Es konnte gezeigt werden, dass E-Mails und dafür einsetzbare Verschlüsselungsprogramme, die bei den Taten zwischen 2007 und 2011 von der Mehrzahl der Personen genutzt wurden, einige Jahre später im Zusammenhang mit den hier betrachteten Delikten kaum noch verwendet wurden. Hier überlagern sich möglicherweise verschiedene Entwicklungen. Einerseits ist schlicht damit zu rechnen, dass die schnelle technische Entwicklung und die damit verbundene Veränderung von Kommunikationsgewohnheiten der allgemeinen Bevölkerung sich auch bei der hier betrachteten Untersuchungsgruppe wiederfinden. Andererseits ist plausibel, dass sich gerade radikalisierte Personen, denen bewusst sein wird, dass sie unter verstärkter Beobachtung der Sicherheitsbehörden stehen, für neue Medien und Technologien interessieren werden, um dieser Kontrolle einen Schritt voraus zu sein.

Literatur

Dessecker, A., Mischler, A., Hoffmann, M.-A. & Wartwig, J. (2021). Vorüberlegungen zur empirischen Untersuchung des Terrorismusstrafrechts. In U. Kemmesies, P. Wetzels, B. Austin, A. Dessecker, E. Grande, I. Kusche et al. (Hrsg.), *MOTRA-Monitor 2020* (S. 168–187). Wiesbaden: MOTRA-Forschungsverbund. Verfügbar unter: <https://www.motra.info/motra-monitor-2020/#>

Dessecker, A., Fecher, L., Hirth, M.-A., Knäble, J. & Mischler, A. (2022). Analysen von Strafverfahren nach dem Terrorismusstrafrecht. In U. Kemmesies, P. Wetzels, B. Austin, C. Büscher, A. Dessecker, E. Grande et al. (Hrsg.), *MOTRA-Monitor 2021* (S. 282–301). Wiesbaden: MOTRA-Forschungsverbund. Verfügbar unter: <https://www.motra.info/wp-content/uploads/2023/12/Analysen-von-Strafverfahren-nach-dem-Terrorismusstrafrecht.pdf>

Leuschner, F. & Hüneke, A. (2016). Möglichkeiten und Grenzen der Aktenanalyse als zentrale Methode der empirisch-kriminologischen Forschung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 99(5), 464–480.

Murthy, D. (2021). Evaluating platform accountability: terrorist content on YouTube. *American Behavioral Scientist*, 65(6), 800–824.

Ortiz-Ospina, E. (2019). *The rise of social media*. Oxford: Global Change Data Lab. Zugriff am 22.2.2024. Verfügbar unter: <https://ourworldindata.org/rise-of-social-media>

Rudner, M. (2017). “Electronic jihad”: the Internet as Al Qaeda’s catalyst for global terror. *Studies in Conflict and Terrorism*, 40(1), 10–23.

Impressum

MOTRA-Verbundpartner



Gefördert vom



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Bundesministerium
des Innern
und für Heimat

Angaben gemäß § 5 TMG

Dr. Uwe Kemmesies
Äppelallee 45
65203 Wiesbaden

Vertreten durch

Dr. Uwe Kemmesies
E-Mail: motra@bka.bund.de

Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV

Dr. Uwe Kemmesies
Äppelallee 45
65203 Wiesbaden

Redaktion

Isabelle Holz

Layout

studio halvar

Forschungskordinator (MOTRA-Verbund)

Dr. Uwe Kemmesies

Kontakt

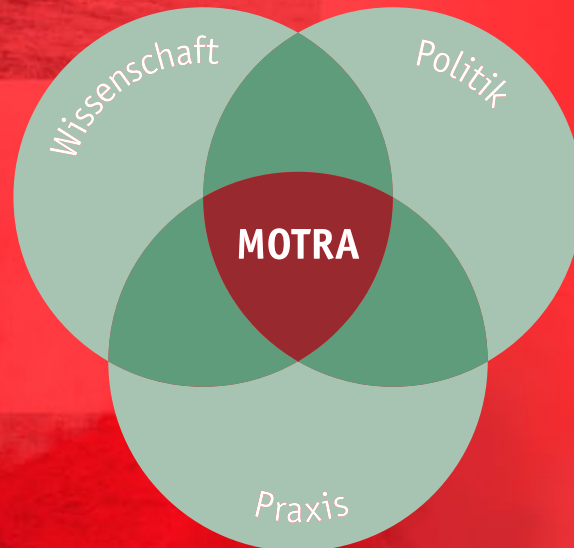
Fragen zu MOTRA allgemein: motra@bka.bund.de

Fragen zum Inhalt dieser Spotlight-Ausgabe an:

Maria-Anna Hirth (KrimZ): a.hirth@krimz.de

MOTRA

Monitoringsystem und Transferplattform Radikalisierung



Der MOTRA-Forschungsverbund vereint in einem Spitzenforschungscluster neun institutionelle Partner aus renommierten universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie unterschiedlichen wissenschaftlichen Fachdisziplinen. MOTRA sucht den kooperativen Dialog auf Augenhöhe mit weiteren wissenschaftlichen Forschungsverbänden und Netzwerkpartnern aus Praxis und Politik und verfolgt dabei zwei zentrale Zielstellungen:

1. Monitoring

Es soll durch MOTRA ein Monitoringsystem aufgebaut werden, mittels dessen das politisch und/oder religiös begründete Radikalisierungsgeschehen in Deutschland auf einer breiten Datenbasis fortlaufend beobachtet wird. Ziel ist es die Verbreitung, Entwicklungstrends sowie begünstigende Konstellationen für Extremismus und Radikalisierung besser erfassen zu können.

2. Wissenstransfer

Weiterhin verfolgt MOTRA den Aufbau und die Etablierung einer multifunktionalen Austauschplattform zur Gestaltung eines direkteren Wissenstransfers zwischen den Handlungsfeldern wissenschaftlicher Forschung, sozialer Praxis und Politikgestaltung.

✉ motra@bka.bund.de

🌐 www.motra.info

🐦 twitter.com/MOTRAVERBUND

